

kann mit den für die Fundamente erforderlichen Mauerabfäzen die Baulinie gegen die Straße überschritten werden.

Dem Ortsbaustatut bleibt vorbehalten, das Zurücksetzen der Gebäude hinter die Baulinie im Allgemeinen zuzulassen und hierfür die näheren Voraussetzungen und Vorschriften festzusetzen.

Auch das Hervortreten einzelner über den Boden hervorstehender Gebäudetheile über die Baulinie kann durch das Ortsbaustatut in soweit gestattet werden, als dies mit den Rücksichten auf Gesundheit, Sicherheit und Verkehr auf den Straßen und Plätzen vereinbar und nicht für die Nachbargebäude mit erheblichen Nachtheilen verbunden ist.

Wenn ein Ortsbaustatut nicht vorhanden, oder in demselben in vorliegender Beziehung eine Bestimmung nicht gegeben ist, so hängt die Gestattung des Zurücksetzens von Gebäuden, wie des Hervortretens einzelner Gebäudetheile über die Baulinie, letzteres nach den hievor bezeichneten Rücksichten, von dem Ermessen und den Vorschriften der Polizeibehörde ab.

Bei bestehenden Gebäuden ist durch das Ortsbaustatut oder polizeiliche Vorschrift das Aufschlagen von Thüren, Thoren und Läden gegen Straßen von größerem Verkehr und öffentliche Plätze dann zu untersagen, wenn der Gebrauch der Straßen und öffentlichen Plätze dadurch gefährdet oder erheblich beeinträchtigt wird.

Gleiches gilt für die Weichsteine, Freitreppen, Gitter und ähnliche Vorrichtungen.

#### Art. 22.

In Beziehung auf die Art der an den Straßen und öffentlichen Plätzen zulässigen Gebäude und auf die Stellung der Gebäude mit der Trauf- oder Giebelseite gegen die Straße oder öffentliche Plätze finden nur insoweit Beschränkungen statt, als solche durch das Ortsbaustatut festgesetzt sind.

#### Art. 23.

Die größte zulässige Höhe der Gebäude an beiderseits angebauten oder anzubauenden Ortsstraßen soll, von der Oberfläche